

tut, dessen Operieren mit dem gänzlich quellenwidrigen Begriff der *sententia nulla* überhaupt Bedenken erregt, ist überflüssig und irreführend.

Weniger klar liegt schon die Frage der Entziehung Bayerns. GÜTERBOCK¹ hat auf GIESEBRECHT² fußend, das richtige Quellenbild wiederhergestellt und den Bericht Ottos von Freising von den Entstellungen der welfischen Nachschreiber gereinigt. Danach steht fest, daß die Aburteilung Bayerns nicht schon im Juli 1138 in Würzburg, sondern erst im Dezember in Goslar erfolgte, mit der Ächtung also gar nichts zu tun hat. Die Belehnung Leopolds von Österreich mit Bayern fand im Laufe der ersten Jahreshälfte 1139 statt³ — der genaue Termin läßt sich nicht ermitteln. Das Verfahren gewährt also das Bild eines in mehreren Etappen verlaufenden lehnrechtlichen Versäumnisverfahrens. Der Grund zum Vorgehen Konrads dürfte die verweigerte Huldigung geboten haben; diese war damals nicht mehr allgemeine Untertanenpflicht, sondern gehörte dem Bereiche des Lehnrechts an⁴.

Vollkommen im Unklaren sind wir schließlich über die Ächtung Heinrichs zu Würzburg. Zwar um einen Rechtsgrund brauchte Konrad auch hier nicht verlegen zu sein, denn, wie Otto von Freising berichtet, war Konrad ja von Augsburg aufgebrochen, weil er einen Überfall fürchtete; diese Lebensnachstellung mochte wohl materiell zur Ächtung genügen, die Offenkundigkeit von Heinrichs Verhalten die Ladungen entbehrlich erscheinen lassen. Aber das sind nur Vermutungen und das, was wir wissen, daß die Richterbank nur ungenügend besetzt war⁵, daß Würzburg weder Stammland noch Herzogtum des Angeklagten war⁶, läßt in der Tat den

¹ Prozeß H. d. L. 116f., Gelnhäuser Urk. 127f., insbes. 128¹.

² Gesch. d. dtsh. Kaiserz. IV, 460.

³ BERNHARDI, a. a. O., 81¹².

⁴ WAITZ, VG. VI², 77f. JASTROW a. a. O. S. 78 beruft sich darauf, daß für die Lehnshuldigung wenigstens nach italienischem Recht eine Frist von Jahr und Tag vorgeschrieben gewesen wäre. Doch stammt die fragliche Bestimmung erst aus der *Summula legum feudaliū* Friedrichs I. von 1154. Vgl. MG. Const. I, 208 (LEHMANN).

⁵ Allerdings ist *iudicium quorundam principum* bei Otto v. Freising welfische Interpolation. Aber daß nur wenige Fürsten dem Könige nach Würzburg gefolgt waren, darüber sind die Quellen einig.

⁶ FICKER, Reichsfürstenstand II, 2, S. 47, rechnet mit der Möglichkeit, daß die Ächtung in Goslar wiederholt worden sei; aber auch dieses liegt nicht im Stammland Heinrichs.